

Gebührensatzung für den „FriedWald am Zabelstein“

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Donnersdorf folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines und Gebührenpflicht

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für den „FriedWald am Zabelstein“ und dessen Anlagen.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des FriedWald-Gebietes und dessen Anlagen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme bzw. Erbringung der Leistung nach der Friedhofssatzung des „FriedWald am Zabelstein“. Bei antragsabhängigen Leistungen entstehen die Gebühren mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach Art und Dauer der erbrachten Leistungen bemessen. Sie richten sich im Wesentlichen nach der Bewertung des gewählten FriedWald-Grabplatzes als Platz oder Baum.
Bewertungskriterien sind die räumliche Lage der Ruhestätte bzw. des FriedWald-Baumes und die Baumart sowie Alter des Baumes (Durchmesser) und Gesamteindruck des Baumes.
Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Platz oder Baum.
Die Gemeinde kann sich insbesondere bei den Bewertungskriterien eines Dritten bedienen.
- (2) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. für einen Platz im Friedwald:

Einzelruhestätte für mindestens 20 Jahre (ab Beisetzungstag) und bis zu 99 Jahre (ab Eröffnungsjahr).

a) Basisplatz	14,70 €
b) Platz Kategorie 1	23,10 €
Platz Kategorie 2	29,70 €
Platz Kategorie 3	36,00 €

2. für einen Baum im Friedwald:

FriedWaldbaum als Ruhestätte für eine Einzelperson, eine Familie oder einen Freundeskreis für mindestens 20 Jahren (ab Beisetzungstag) und bis zu 99 Jahren (ab Eröffnungsjahr).

Die Gebühren je Baum sind abhängig von Stärke, Art und Lage und demgemäß in entsprechende Gebührenkategorien unterteilt. Die Gebühr für einen Baum ergibt sich anhand der farbigen Plakette hinter der Baumnummer und beinhaltet zwei Grabplätze

a) Gebührenkategorie 1: Bäume mit einer rosa Plakette	74,70 €
b) Gebührenkategorie 2: Bäume mit einer weißen Plakette	89,70 €
c) Gebührenkategorie 3: Bäume mit einer grauen Plakette	104,70 €
d) Gebührenkategorie 4: Bäume mit einer grünen Plakette	119,70 €
e) Gebührenkategorie 5: Bäume mit einer roten Plakette	134,70 €
f) Gebührenkategorie 6: Bäume mit einer lila Plakette	149,70 €
g) Gebührenkategorie 7: Bäume mit einer braunen Plakette	164,70 €
h) Gebührenkategorie 8: Bäume mit einer schwarzen Plakette	179,70 €
i) Gebührenkategorie 9: Bäume mit einer orangen Plakette	194,70 €
j) Gebührenkategorie 10: Bäume mit einer hellblauen Plakette	209,70 €
k) Gebühr je weiteren Grabplatz	9,00 €

(3) Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird ein Bestattungsentgelt erhoben, das die Kosten der biologisch abbaubaren Urne beinhaltet; § 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 6

Nichtausübung des Nutzungsrechts

Übt ein Nutzungsberechtigter sein durch die Gemeinde erteilte Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, so wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donnersdorf, 01.02.2022

Gemeinde Donnersdorf

Schenk,

Erster Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Donnersdorf vom 16.02.2022, Nr. 2, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 17.02.2022 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 17.02.2022

Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

gez. Lang

